



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion

# Umsetzungshilfe zum Rauch- verbot in Gastronomiebetrieben im Kanton Zürich

## *Die wichtigsten Fragen und Antworten*

Update vom 12. November 2012

Weitere Informationen: [www.awa.zh.ch/rauchverbot](http://www.awa.zh.ch/rauchverbot)



**Seit dem 1. Mai 2010 gilt kraft Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Erfasst werden unter anderem Restaurations- und Hotelbetriebe. Bei der Umsetzung des Rauchverbots ist sowohl nationales, wie auch kantonales Recht zu berücksichtigen. Auf der Internetseite [www.awa.zh.ch/rauchverbot](http://www.awa.zh.ch/rauchverbot) sind die relevanten Gesetze und Verordnungen aufgeschaltet. Die vorliegenden Fragen und Antworten dienen als Umsetzungshilfe für Restaurations- und Hotelbetriebe im Kanton Zürich.**

## Seit wann gilt das Rauchverbot? Wo gilt das Rauchverbot?

Seit dem 1. Mai 2010 gilt in Innenräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben (Nachfolgend zur Vereinfachung «Gastronomie» genannt) ein Rauchverbot. Darunter fallen unter anderem: Restaurants, Bars, Diskotheken, Nachtclubs und Besenbeizen. Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räume (sogenannte Fumoirs) zur Verfügung zu stellen.

## Warum ist sowohl nationales wie auch kantonales Recht relevant?

Das Bundesrecht definiert die in allen Kantonen zwingend anzuwendenden Mindestvorgaben zum Schutz vor Passivrauchen. Die Kantone sind jedoch berechtigt, über diese Mindestvorgaben hinaus strengere Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen zu beschliessen.

## In welchen Punkten geht der Kanton Zürich weiter als der Bund?

Die vom Zürcher Stimmvolk in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 angenommene Änderung von Paragraph 22 des Gastgewerbegesetzes sieht lediglich die Möglichkeit zur Schaffung von Fumoirs, nicht jedoch von Raucherbetrieben vor. Dies stellt gegenüber dem Bundesrecht eine strengere Regelung dar. **Die vom Bund vorgesehene Ausnahmeregelung für Kleinbetriebe unter 80 Quadratmeter, die auf Gesuch hin als Raucherbetriebe geführt werden können, findet darum im Kanton Zürich keine Anwendung.**

## Ich als Gastwirt plane, ein Fumoir zu erstellen. Was muss ich berücksichtigen?

Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht sehen eine spezielle Bewilligungspflicht für Fumoirs vor. Sobald jedoch bauliche Massnahmen für die Einrichtung eines Fumoirs nötig sind, muss bei der zuständigen Gemeinde eine Baubewilligung beantragt werden. Beim Bau eines Fumoirs sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Das Fumoir muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein.
- Das Fumoir muss über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen (z.B. durch Montage eines Türschliessers).
- Das Fumoir darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen.
- Die Fläche des Fumoirs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen.
- Das Fumoir muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solches gekennzeichnet sein.

- Die Öffnungszeiten des Fumoirs dürfen nicht länger sein, als im übrigen Betrieb.
- Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen im Fumoir keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.
- Die Fumoirs müssen mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein.

## Wie definiert sich die Gesamtfläche der Ausschankräume?

Die Fläche des Fumoirs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Der Begriff der Ausschankfläche ist im Bundesrecht nicht näher definiert. Als Vollzugshilfe kann folgende Formel beigezogen werden:

Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume = Drittel der Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume der Gastwirtschaft (ohne Nebenräume wie Küche oder Vorratskammer) abzüglich Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten (inkl. Fläche, die vom Zugang zu diesen Räumen beansprucht wird wie Gang, Treppe, Vorraum etc.), wobei die Drittelsregel jederzeit (d.h. in jedem Betriebszustand) eingehalten sein muss.

## Kann ein Saal zur Ausschankfläche gezählt werden?

Häufig ist die räumliche Situation so, dass neben einer Gaststube ein Saal vorhanden ist. Das Gesetz sieht vor, dass die Fläche des Fumoirs auf einen Drittel der Ausschankfläche begrenzt ist. Massgebend ist jeweils diejenige Ausschankfläche, die effektiv bewirtet wird. Ist der Saal geöffnet und wird er bewirtet, zählt er folglich auch zur Ausschankfläche. Ist er hingegen geschlossen und ist nur die Gaststube in Betrieb, ist die Grundfläche des Fumoirs auf einen Drittel der Ausschankfläche der Gaststube beschränkt.

## Was heisst ausreichende Lüftung?

Die ausreichende Belüftung wird im Bundesrecht nicht näher umschrieben. Massgebend ist, dass der Rauch entweichen kann und eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. Dabei dürfen weder die Gäste im Nichtraucheranteil noch die Nachbarn vom Rauch belästigt werden. Lüftungsanlagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu dimensionieren. Diese Grundsätze gelten schon heute.

## Darf in den Fumoirs Personal beschäftigt werden?

In Fumoirs von Gastronomiebetrieben dürfen Gäste bedient werden, sofern das Bedienungspersonal einer solchen Beschäftigung schriftlich zugestimmt hat.

## Wie verhält es sich mit geschlossenen Gesellschaften in einem Gastronomiebetrieb?

Eine Gastwirtschaft bleibt ein öffentlich zugänglicher Raum, unabhängig davon, ob sie von einer geschlossenen Gesellschaft oder von einer Vielzahl von „unabhängigen“ Gästen besucht wird. Hinzu kommt, dass das Rauchverbot auch dann gilt, sobald mehr als eine Person für die Bewirtung der geschlossenen Gesellschaft arbeitet.

## Darf das Rauchverbot aufgehoben werden, wenn sämtliche Besucher eines Gastronomiebetriebs ihre Einwilligung dazu geben bzw. damit einverstanden sind?

Nein, die Betroffenen können nicht über das Rauchverbot verfügen. Es kann nicht durch Einwilligung der Betroffenen umgangen werden.

## Wie verhält es sich beim Rauchverbot in Bezug auf Privatclubs und Vereinslokale?<sup>1</sup>

Vereinslokale und Privatclubs fallen unabhängig von ihrer Zweckbestimmung unter das Rauchverbot, wenn der Betrieb über ein Gastgewerbe patent verfügt oder wenn die Räume mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Im letzten Fall müssen die Arbeitnehmenden nicht gleichzeitig im Betrieb anwesend sein und auch eine Einwilligung ihrerseits kann das Rauchverbot nicht aufheben.

Differenzierter sind Privatclubs und Vereinslokalitäten zu beurteilen, die nicht mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Sind sie nicht öffentlich zugänglich, d.h. ist der Zutritt effektiv begrenzt und wird die Zutrittsbeschränkung nicht nur zum Schein verlangt, sind solche Lokalitäten vom Rauchverbot ausgenommen, auch dann, wenn Getränke und Speisen angeboten werden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid 6B\_75/2012, [www.bundesgericht.ch](http://www.bundesgericht.ch)) dient allerdings jeder Verein oder Privatclub, dessen Zweck allein darin besteht, dass auch nach Inkrafttreten des Passivrauchschutzgesetzes in Räumen, die ohne Gründung des Vereins oder Clubs dem Rauchverbot unterstehen würden, geraucht werden darf, der Umgehung des Gesetzes. Ein Lokal, das von seinem Wesen her einem Restaurationsbetrieb entspricht, darf somit nicht unter dem Deckmantel "Vereinslokal" oder "Privatclub" als Raucherbetrieb geführt werden. Namentlich spielt es gemäss Bundesgericht keine Rolle, ob ein finanzieller Beitrag für den Eintritt ins Lokal bzw. für eine Mitgliedschaft entrichtet werden muss. Wenn jeder, der gewillt und in der Lage ist, den Beitrag zu bezahlen, Zutritt erhält, handelt es sich um das in vielen Bereichen übliche Konzept „Eintritt gegen Entgelt“, nicht um einen geschlossenen Personenkreis.

---

<sup>1</sup> Update Mitte November 2012

## Nach Bundesrecht gilt das Rauchverbot nur in geschlossenen Räumen? Was heisst dies in Bezug auf Gastronomiebetriebe?

Der Begriff des geschlossenen Raumes ist im Bundesrecht nicht näher definiert. Keine Fragen werfen in der Regel Innenräume von Gastwirtschaftsbetrieben auf. Unklarheiten können sich bei teilweise offenen (Balkone, Terrassen, Wintergärten etc.) oder bei temporären Einrichtungen ergeben (Zelte, Festhütten etc.). In diesen Fällen muss die Situation jeweils im konkreten Fall beurteilt werden. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Im Sinne eines Richtwerts muss ein Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen, damit er nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen. Keine Rolle spielt das Baumaterial des geschlossenen Raums. Entsprechend können auch Zelte mit textilen Wänden als geschlossene Räume gelten.

## Wer ist für den Vollzug im Kanton Zürich zuständig?

Für den Vollzug des Rauchverbots in Gastronomiebetrieben im Kanton Zürich sind die Gemeinden zuständig. Für die Belange des Arbeitnehmerschutzes (Beschäftigung von Personal in Fumoirs) ist das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig.

## Was geschieht, wenn trotz Rauchverbots geraucht wird?

Laut Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen beträgt die Busse 1000 Franken, wenn gegen das Rauchverbot verstossen wird oder wenn ein Wirt ein Fumoir betreibt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Für leichte Verstösse sieht das kantonale Recht neu eine Ordnungsbusse von 80 Franken vor. Der Betreiber, die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person hat für einen gesetzeskonformen rauchfreien Betrieb zu sorgen. Verstösst der Wirt im wiederholten Falle gegen das Gesetz, muss er mit einem Patententzug rechnen.

## Welche Regelung gilt in Hotels?

Für das Rauchverbot in Gastronomiebetrieben innerhalb eines Hotels gelten dieselben Regeln, wie für alle Gastronomiebetriebe. In den anderen Räumlichkeiten von Hotels gilt ab dem 1. Mai 2010 ebenfalls ein Rauchverbot, wenn es sich um geschlossene Räume handelt, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Das Bundesrecht erlaubt jedoch eine Ausnahme in Hotelzimmern: hier darf weiterhin geraucht werden, wenn der Betreiber dies vorsieht.

## Kann ein Raum abwechselnd sowohl als Raucher- als auch als Nichtraucherzimmer genutzt werden?<sup>2</sup>

Nein, eine sogenannte Doppelnutzung von Fumoirs ist nicht gestattet. Das Rauchverbot erfasst jeweils Räumlichkeiten insgesamt, nicht nur einzelne Veranstaltungen, Anlässe oder Zeiträume. Die Passivrauchschutzgesetzgebung bezweckt den Gesundheitsschutz. Wie im erläuternden Bericht zur Verordnung zum Schutz vor Passivrauch dargelegt, haben Untersuchungen der ETH Zürich im Jahr 2001 gezeigt, dass es praktisch nicht möglich ist, mit Hilfe der Lüftung gesundheitlich akzeptable Raumluftverhältnisse in Raucherräumen zu schaffen. Es ist daher nicht erlaubt, den Status von Raucherräumen zu Nichtraucherzimmern und umgekehrt regelmässig zu ändern. Eine grundsätzliche Umnutzung eines Raumes, die langfristig erfolgen soll, bleibt davon unberührt.

## Umfasst das Rauchverbot in der Gastronomie auch elektronische Zigaretten?<sup>3</sup>

E-Zigaretten fallen nicht unter das Rauchverbot im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen oder im Gastgewerbegesetz. Sie sind daher in Gastronomiebetrieben zu tolerieren. Es steht jedoch den für die Umsetzung des Rauchverbots verantwortlichen Personen frei, auch den Konsum von E-Zigaretten zu verbieten (etwa im Rahmen der Hausordnung).

Verboten ist der Konsum von E-Zigaretten hingegen in Gebäuden mit Arbeitsplätzen, die weder öffentlich zugänglich noch Gastwirtschaftsbetriebe sind. Hier gelten die schärferen Bestimmungen der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz.

## Ist es zulässig, eine bestehende Bar eines Hotel- oder Gastronomiebetriebs in einen Raucherzimmer umzunutzen?<sup>4</sup>

Dies muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Im Grundsatz sind folgende Überlegungen massgebend:

- Ein Fumoir ist ein untergeordneter Teil eines Betriebes und soll daher nicht den Eindruck eines eigenständigen Betriebs erwecken.
- Im Kanton Zürich sind - im Gegensatz zur Bundesgesetzgebung - Raucherbetriebe verboten. Daher ist sicherzustellen, dass Fumoirs nicht derart ausgestaltet werden, dass sie faktisch einem unzulässigen Raucherbetrieb gleichkommen.
- Niemand sollte aufgrund eines exklusiven Angebots im Fumoir dazu verleitet werden, ein solches betreten zu müssen (abgesehen von Raucherwaren). Die Einrichtung/Möblierung an sich gilt nicht als eine solche Leistung und spielt daher keine Rolle. Hingegen stellen Konzerte, Spielautomaten etc. Leistungen dar.

---

<sup>2</sup> Update von Mitte Januar 2011

<sup>3</sup> Update von Ende Februar 2011

<sup>4</sup> Update von Ende Februar 2011



- Das Gebot der gleichen Öffnungszeiten stellt sicher, dass das Fumoir (anders als bei der Trennung in Restaurant / Bar) nicht mehr im gleichen Ausmass als eigenständiger Betriebsteil geführt werden kann.

Somit ist die Verwendung einer Bar als Fumoir im Grundsatz unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Einhaltung der technischen und baulichen Voraussetzungen (Lüftung, Grössenbeschränkung, Abtrennung, Beschriftung etc.) sowie der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Die einschlägigen Vorgaben entstammen dem Bundesrecht.
- Gleiche Betriebszeiten für Fumoir und übrigen Betrieb. Gleiches Patent.
- Sämtliche Leistungen, die im Fumoir angeboten werden, müssen auch im Hauptbetrieb angeboten werden und konsumiert werden können (Getränke und Speisen, Konzerte oder sonstige Veranstaltungen). Das blosse Nichtvorhandensein von Platzkapazitäten ausserhalb des Fumoirs (alle Tische besetzt) stellt selbstverständlich keinen Verstoß dar. Unterschiedliche Ausstattungen im Fumoir und im übrigen Betrieb sind zulässig.
- Das Fumoir darf keinen direkten Zugang von Aussen (von der Strasse her) aufweisen und muss vom Hauptbetrieb her zugänglich sein. Dies gilt auch im Hinblick auf Hotels mit mehreren Restaurationsbetrieben, welche unter demselben Patent laufen.